



CHECKLISTE:

Wie Sie den Sachbezug 2020 sicher einsetzen

Der Bundestag und Bundesrat haben am 7. November bzw. 29. November eine neue Regelung für Sachbezüge verabschiedet. Diese treten zum 1. Januar 2020 in Kraft. Wir haben die wichtigsten Änderungen und Fakten für Sie zusammengefasst.

Der 44-Euro-Sachbezug bleibt

Unternehmen können auch weiterhin ihren Mitarbeitern steuer- und sozialabgabenfrei Sachbezug mithilfe von Gutscheinen und Gutscheinkarten gewähren. Der Sachbezug muss nach der neuen Regelung zusätzlich, zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, geleistet werden und die Gutscheinkarten müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Monatliche 44-Euro-Freigrenze für den Sachbezug






Sachbezüge sind steuer- und sozialabgabenfrei – dies gilt bis zu einer Freigrenze von 44 Euro pro Monat (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG). Wenn der Sachbezug noch nicht ausgeschöpft ist, können Sie Ihren Mitarbeitern jeden Monat mit einer Gutscheinkarte, wie der Ticket Plus®, eine Freude machen.

Diese Ergänzung müssen Sie beachten

Die Gewährung des Sachbezugs wird weiterhin in § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG geregelt. Die Regelung hat nun in § 8 Abs. 1 eine Ergänzung erfahren. Diese besagt: Sachbezug stellen ab dem 1. Januar 2020 gemäß der neuen Regelung nur Gutscheinkarten dar, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien von § 2 Absatz 1 Nummer 10 a), b) oder c) des Zahlungsdienststeuergesetzes (ZAG) erfüllen. Somit sind drei verschiedenen Kategorien von Gutscheinkarten für den Sachbezug erlaubt.

- Limitierte Netze:** Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale CityCards – § 2 Abs. 1 Nr. 10a
- Limitierte Produktpalette:** Gutscheinkarten für nur eine Produktkategorie (bspw. Fashion, Kino, etc.) – § 2 Abs. 1 Nr. 10b
- Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken:** Gutscheinkarten mit vertraglich angeschlossenem Akzeptanznetzwerk in Deutschland – § 2 Abs. 1 Nr. 10c

Diese 5 gesetzlichen Kriterien muss eine Gutscheinkarte in 2020 erfüllen:¹⁾

-  1. Die Gutscheinkarte kann nur in Deutschland genutzt werden.
-  2. Das Unternehmen beauftragt den Anbieter mit der Ausgabe der Gutscheinkarten
-  3. Das Unternehmen gewährt den Sachbezug im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 11 ESt
-  4. Die Gutscheinkarte ermöglicht ausschließlich den Bezug von Waren und Dienstleistungen.
-  5. Die Gutscheinkarte kann ausschließlich bei Akzeptanzstellen eingelöst werden, die direkt mit dem Emittenten (Herausgeber der Karte) eine gewerbliche Vereinbarung (Akzeptanzvertrag) geschlossen haben.

¹⁾ Im Folgenden werden die gesetzlichen Kriterien für die Kartenart unter 10c dargestellt.

Prüfen Sie hier ob Ihre aktuelle Gutscheinkarte die fünf Kriterien erfüllt:

- Die Gutscheinkarte ist nur deutschlandweit einsetzbar.
- Sie als Unternehmen haben den Anbieter mit der Ausgabe der Gutscheinkarten beauftragt.
- Die Gutscheinkarte wird im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG gewährt (monatlich bis zu 44 Euro und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn).
- Mit der Gutscheinkarte können nur Waren und Dienstleistungen erworben werden. Folglich ist auch beim Umtausch von Waren und Dienstleistungen keine Barauszahlung möglich.
- Das Unternehmen, das die Gutscheinkarte anbietet hat eine gewerbliche Vereinbarung mit den Akzeptanzpartnern geschlossen.
- Erfüllt Ihre Karte die gesetzlichen Kriterien so handelt es sich um eine sogenannte Closed- bzw. Controlled-Loop-Karte. Diese können sie weiterhin für den Sachbezug nutzen.
- Erfüllt Ihre Karte nicht alle gesetzlichen Anforderungen, so kann diese nicht für den Sachbezug genutzt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Finanzbehörde und stellen eine Anrufungsauskunft, um sich die Rechtskonformität der aktuell verwendeten Gutscheinkarte für den Sachbezug bestätigen zu lassen. Dies sollten Sie in Absprache mit Ihrem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vornehmen.

3 Fakten, die Sie noch zum Sachbezug wissen müssen

1. Sachbezüge dürfen jedem Ihrer Mitarbeiter, egal ob Voll- oder Teilzeitvertrag, Mini-jobbern (450 Euro-Kräfte) und den im Betrieb angestellten Angehörigen gewährt werden.
2. Sachbezüge dürfen nicht in bar ausgezahlt werden. Wichtig bei Sachbezügen ist, dass die Zuwendung des Arbeitgebers nicht als Bargeld ausgezahlt wird. Daher sind geschlossene Partnernetzwerke eine sichere Lösung, um den Sachbezug zu nutzen.
3. Verwenden Sie als Nachweis für das Finanzamt die Rechnungen über die monatliche Aufladung der Gutscheinkarten für Ihre Mitarbeiter.

Was ist der Unterschied zwischen einer Freigrenze und einem Freibetrag?

Beim 44-Euro-Sachbezug handelt es sich um eine Freigrenze – wenn die Summe, die maximal gewährt werden kann, überschritten wird, ist der gesamte Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Bei einem Freibetrag hingegen ist die Summe bis zu einem bestimmten Betrag steuerlich begünstigt, für jeden weiteren Cent über dem Freibetrag greift die Abgabenpflicht.

HINWEIS: Alle Inhalte unserer wie auch immer adressierten Beratung (schriftlich, mündlich, online) dienen lediglich der unverbindlichen Information und stellen keine Steuer- oder Rechtsberatung dar.



Noch Fragen?

 089 12 14 07 05

 EdenredOne-de@edenred.com

 www.edenred-one.de

Edenred Deutschland GmbH · Claudius-Keller-Str. 3c · 81669 München